

DAS
DEUTSCHE KRIEGSWESEN
DER URZEITEN

IN SEINEN VERBINDUNGEN UND WECHSELWIRKUNGEN

MIT DEM GLEICHZEITIGEN

STAATS- UND VOLKSLEBEN

VOM

GENERAL VON PEUCKER.

ERSTER THEIL.

DIE IM STAATS- UND VOLKSLEBEN WURZELNDEN ALLGEMEINEN GRUNDLAGEN DER
HEERESVERFASSUNG, DIE AUS SOLCHEN HERVORGEHENE ENTWICKELUNG DES WAFFENRECHTS UND
DER WAFFENPFLICHT, UND DIE DURCH DEN HEERBEFEHL HERVORGERUFENEN VERÄNDERUNGEN
IN DER STAATSVERFASSUNG.



BERLIN

1860.

VERLAG DER KÖNIGLICHEN GEHEIMEN OBER-HOFBUCHDRUCKEREI
(R. DECKER).

V.

Das Waffenrecht.

1. Jeder ächte Freie genießt ein unbeschränktes Waffenrecht.

Jeder freie Deutsche genoss der Ehre eines unbeschränkten Waffenrechts, welches er, ohne hierin irgend eine persönliche Gewalt über sich anzuerkennen, zur Geltung brachte. Daher hiess jeder freie Mann ein „Wer“ oder „Wehr“, sein Grundstück eine „Were“, der Inbegriff seiner Gerechtsame eine „Gewere“.

Dieses allgemeine Waffenrecht jedes freien Deutschen bildet eine so feste Grundlage unserer vaterländischen Vorzeit, dass es, ungeachtet aller Beschränkungen, welche die spätern Verfassungen herbeiführten, dennoch selbst noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert dadurch siegreich hervortritt, dass die Schildbürtigkeit nicht auf den Adel beschränkt, sondern jeder Freie als zu Schilde geboren angesehen wurde, und dass bei der Eintheilung der Stände des Reiches in Heerschilde die Freien den siebenten Heerschild⁴⁹³⁾ hoben. Demzufolge wurde, wie bereits angeführt, die Uebergabe von Waffen ein symbolisches Zeichen der Freilassung, während in gleicher Beziehung bei mehreren Stämmen einem zur Unfreiheit verur-

493) *Tu dirre seluen wis sint de herschilde vt geleget, der de koning den irsten heuet; de biscope vnde ebbede vnde ebdischen den anderen; die leyen vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lude vnde der vrienherren man den vefsten; ire manne vort den seston. Also de kristenheit in der seueden werlt nene stedsicheit ne weit, wo lange se stan sole, also ne weit man ok an dem seueden scilde, of he lenrecht oder herschilt hebben moge. Die leien vorsten hebbet aver den seston schilt in den seueden gebracht, sin se worden der biscope man, des er nicht ne was. Also de herschilt in me seueden to stat, also to geit de sibbe an deme seueden.* — Der Sachsenspiegel I. 3. §. 2.

theilten Freien ein Stock und ein Besen in die Hand gelegt wurden, zum Zeichen, dass dies die einzigen Waffen seien die er fortan führen dürfe.

Vermöge dieses unbedingten Waffenrechts war es jedem Freien gestattet, für einen ihm oder einem Gliede seiner Familie zugefügten Schaden an Leib, Ehre und Gut sich selbst oder mit Hülfe der Seinigen zu rächen, seinen Feind mit bewaffneter Hand anzugreifen und sich nach eigenem Ermessen eine entsprechende Genugthuung zu erzwingen.

Diese gesetzlich zulässige, auf den beiderseitigen ganzen Familienbereich als Pflicht ausgedehnte Blutrache⁴⁹⁴) wurde „Faída“ genannt. Da ihre unbeschränkte allgemeine Ausübung bei der bestehenden ausgedehnten persönlichen Freiheit jede staatliche Ordnung unmöglich gemacht und den bürgerlichen Frieden unaufhörlich bedroht haben würde, so vereinigten sich zunächst einzelne Genossenschaften, später ganze Volksstämme, zur Feststellung von solchen Sühnopfern, welche der Grösse der erlittenen Verluste oder Beleidigungen für entsprechend erachtet werden könnten⁴⁹⁵), deren Annahme aber nichtsdestoweniger in jedem einzelnen Falle immer noch von der freien Entschliessung des Beleidigten abhing, und welche anfänglich in dem stolzen Selbstgefühl und kriegerischen Charakter der alten Germanen grossen Widerstand fanden. Das alte Angelsächsische Sprüchwort: „*Bige spere of side odde baer*“ — Kaufe die Lanze von dieser (des Beleidigten) Seite, oder ertrage (die Faída) — gründet sich auf dieses Verhältniss⁴⁹⁶). Das im Waffenrecht ruhende Recht der Faída wurzelte so tief in den Uranfängen des staatlichen Lebens der Germanen, dass eine directe Vernichtung desselben bei keinem Stamme versucht werden konnte, so lange noch Grundzüge der alten Verfassung erhalten geblieben waren. Durch die Baierschen, Alemannischen, Burgundischen, Thüringischen, Sächsischen, Friesischen, Angelsächsischen und Longobar-

494) *Suscipere tam inimicitias, seu patrie, seu propinqui, quam amicitias necesse est. . . Tac. Germ. 21.*

495) *Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitur satisfactionem universa domus: utiliter in publicum; quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem. — Tac. Germ. 21.*

496) *Parentibus occisi fiat emendatio, vel guerra eorum portetur unde Anglice proverbium habetur, Bige spere of side odde baer, id est, ene lanceam a latere, aut fer. — Leges Edvardi Confessoris. 12. §. 8.*

(Schmid, die Gesetze der Angelsachsen. Theil I. pag. 281.)

dischen Gesetze blieb an und für sich die Faída verfassungsmässig gestattet. Nur auf indirectem Wege wurde, wie dies weiterhin noch näher berührt werden wird, versucht, ihre Wirksamkeit zu brechen.

Da der Verlust des Lebens nicht nur als der Verlust des höchsten irdischen Gutes, sondern auch als ein solcher angesehen wurde, durch welchen zugleich materiell die ganze Familie betroffen werde, so stand die höchste Sühne auf dem Todtschlage. Sie wurde, wie dies bereits angeführt worden ist, „das Wergeld“ (*weregeldum*) genannt und scheint bei allen Deutschen Stämmen mit Rücksicht auf die vorgedachten Gründe in zwei Theile zerfallen zu sein, von welchen der eine den Verlust ersetzen, der zweite die Faída, das Recht der Blutrache, abkaufen sollte. Sie stieg in ihrem Betrage mit dem Ansehen des Getödteten. In der gesetzlich normirten Höhe des Wergeldes lag aber demzufolge eine gesetzliche Anerkennung des Werthes des Individuums, und hierdurch erhielt das aus dem unbedingten Waffenrecht hervorgegangene Wergeld die grosse politische Bedeutung einer charakteristischen Unterscheidung der verschiedenen Standesklassen. Das Leben des vom Waffenrecht ausgeschlossenen Unfreien war durch kein Wergeld gesichert.

Das selbstständige Waffenrecht und der daraus auf dem ganz abgeschlossenen Besitzthum des Freien entspringende Familienschutz wurden ein mächtiger Sporn zur Erhaltung kriegerischer Tüchtigkeit und zur Belebung kriegerischen Wett-eifers, indem auch der Heerhaufen, wie noch besonders erörtert werden wird, sich nach Familien gliederte, und sich demzufolge mit der allgemeinen Begeisterung für Nationalfreiheit und Waffenehre auch noch die aus den heiligen Banden des Blutes hervorgehende besondere Aufforderung zur Aurbietung aller Kräfte für den Schutz der nächsten Umgebung verband⁴⁹⁷).

2. Die Ausübung dieses Waffenrechts beginnt mit der in offener Volksversammlung vollzogenen feierlichen Waffenanlegung.

Ogleich jeder Freie das vollkommenste Waffenrecht durch seine Geburt erhielt, so durfte doch der Jüngling den heiss-

497) *Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. . . Tac. Germ. 7.*

ersehnten Schmuck der Waffen nicht eher anlegen, als bis die Genossenschaft, die Gemeinde, sich davon, dass er sie zu führen wissen werde, überzeugt und ihn demzufolge öffentlich für tüchtig anerkannt hatte⁴⁹⁸). In offener Volksversammlung wurde der Jüngling nach erlangter Mannbarkeit erst dann, wenn die Gemeinde ihn für würdig hielt, ein Glied derselben zu werden, von einem der Fürsten oder von seinem Vater oder sonstigen nächsten Verwandten mit dem Schilde und der Frawe gerüstet, und ihm dadurch das höchste Gut, die Waffenehre, verliehen⁴⁹⁹). Durch diesen feierlichen Act, aus welchem die spätere Swertleite des Adels entstanden ist, wurde die Mündigkeitserklärung ausgesprochen. Bis dahin war der Jüngling nur Genosse des väterlichen Hauses gewesen: durch die feierliche Anlegung der Waffen wurde er als ein Mann bezeichnet und hierdurch ein Genosse der Gemeinde⁵⁰⁰). Wer wehrhaft geworden war, gehörte der Gesamtheit an. Die Gemeinde hatte von nun an ein Recht an ihn, so wie er selbst wiederum ein Recht auf ihren Schutz geltend machen konnte.

3. Das Waffenrecht wird demnächst ohne Unterbrechung bis zum Tode zur Geltung gebracht.

Von dem Augenblick der Mündigkeitserklärung ab trennte sich der freie Wer nicht mehr von seinen Waffen. Kein öffentliches, kein Privat-Geschäft wurde von ihm unbewaffnet verhandelt⁵⁰¹). Nur in dem den Göttern geweihten heiligen Haine oder innerhalb der umfriedeten heiligen Gerichtsstätte legte er sie ab. Bewaffnet ging er in seinem Hause, in seinen Geschäften umher; er erschien bewaffnet bei öffentlichen Gastmählern; in der Volksversammlung⁵⁰²) und vor Gericht, und

498) *Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit.* — Tac. Germ. 13.

499) *Tum in ipso concilio, vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto framaeque juvenem ornant: haec apud illos toga, hic primus juventae honos.* . . . Tac. Germ. 13.

500) . . . *ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.* — Tac. Germ. 13.

501) *Nihil autem neque publicae, neque privatae rei, nisi armati agunt.* — Tac. Germ. 13.

502) *Ut turbae placuit, considunt armati* — Tac. Germ. 11.

Tum ad negotia, nec minus saepe ad convivium procedunt armati. — Tac. Germ. 22.

nach seinem Ableben wurden ihm, so lange die Sitte des Verbrennens der Todten statt fand, jederzeit seine Waffen, zuweilen auch sein Streitross, auf den Holzstoss mitgegeben⁵⁰³), als aber die Sitte des Begrabens eintrat, wurde die Leiche, mit Lanze, Schwert oder Främe bewaffnet, auf dem Schilde ins Grab gelegt. Als die höchste (eine Verwehrgung von Besprechungen und Zusammenkünften noch überbietende) Schmach bezeichneten im Jahre 70 unserer Zeitrechnung die Abgeordneten der Tenchterer den Bewohnern von Cöln jenes Verfahren der Römer gegen überwundene Germanische Stämme, dass sie freien Männern, die zu den Waffen geboren seien, nur gestatteten, sich unbewaffnet und ohne Rüstung, unter Bewachung und für Bezahlung versammeln zu dürfen⁵⁰⁴). Bei keinem Deutschen Volksstamme hat sich die Erinnerung an die alte Germanische Sitte, bewaffnet zu den öffentlichen Versammlungen zu gehen, so lange erhalten, als bei den Sachsen, indem noch bis in die neueste Zeit die freien Bauern in Sachsen und Westphalen ihre Messer — die alten Saks oder Sachsen-schwerter — in das Gericht (Holtding) mitbrachten und vor sich in einem Kreise in die Erde steckten, sodann aber bei dem namentlichen Aufrufe herauszogen und eine Formel dazu sagten⁵⁰⁵).

4. Das selbstständige Befestigungsrecht jedes Freien und die Beziehungen derartiger Wehranlagen zur allgemeinen Landesvertheidigung.

Das Recht des freien Wers, sich und den Seinigen den nöthigen Schutz mit voller Selbstständigkeit zu gewähren, schloss selbstredend auch das Recht ein, die ihm hierzu nothwendig erscheinenden Massregeln mit voller Sicherheit zu treffen. Berge, Felsen, Wald und Wasserzüge haben unzweifel-

503) . . . *sua cuique arma, quorundam igni et equus adjicitur.* — Tac. Germ. 27.

Hestr Baldre var leiddr á bálit med avllu reidi. — Snorra-Edda, Gylfaginning 49.

d. i. Baldur's Hengst ward mit allem Geschirr zum Scheiterhaufen geführt.

. . . *Baldre hestr var brendr med haunum.* . . Snorra-Edda, Gylfaginning 15.

d. i. Baldur's Hengst ward mit ihm verbrannt.

504) . . . *ut (Romani) colloquia congressusque nostros arcerent: vel, quod contumeliosius est viris ad arma natis, inermes ac prope nudi, sub custode et pretio coiremus.* — Tac. hist. IV. 64.

505) Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Seite 287 und 771.

haft überall die erste Grundlage der Sicherung gegen Angriffe, sowohl für Einzelne wie für ganze Genossenschaften, ausgemacht, und erst als Nachbildungen hiervon sind Wälle, Verhaue, Verpfählungen und Gräben und demnächst burgartige feste Wohnsitze entstanden. Vermöge jener unbeschränkten Freiheit des Waffenrechts konnte jeder freie Wer für den engeren Zweck einer Sicherung seiner Familie und seines Eigenthums diejenigen Befestigungsanlagen ausführen, welche er selbst für erforderlich hielt. Allein gleichwie die sonst unbeschränkte persönliche Selbstständigkeit der allgemeinen Dienstverpflichtung zum Schutz der Heimath unbedingt untergeordnet war, so sehen wir für denselben Zweck auch jede Wehranlage des einzelnen Bewohners die Stelle einer Landesbefestigung einnehmen, wenn die Vertheidigung des Gaues den Kampf in ihre Nähe trug. Wie jeder Hof mit seinen Wänden und Wällen im engeren Sinne seinen Grundherrn und dessen Angehörige schützte, so deckte er im weiteren Sinne die Unabhängigkeit des Gaues und des ganzen Stammes, und wir dürfen in jedem derselben einen Repräsentanten der steten Kriegsbereitschaft des ganzen Landes gegen feindliche Angriffe erkennen. Von welcher entschiedenen Wichtigkeit diese Organisation für die Landesvertheidigung war, davon hat uns Cäsar ein vollgültiges Zeugniß in der Schilderung der Lage seines Heeres beim Einrücken in das Gebiet der Eburonen, von denen die Hauptmasse ihre Wohnsitze zwischen der Maas und dem Rhein aufgeschlagen hatte, hinterlassen. Als er im Jahre 53 vor Chr. seinen Versuch, auf dem rechten Rheinufer vorzuschreiten, zum zweiten Mal verunglückt sah, richtete er seine ganze Aufmerksamkeit auf diesen thatkräftigen und im Bekämpfen der Römischen Macht unermüdlichen Stamm. Nachdem ein Versuch, Ambiorix, den tapferen Heerfürsten desselben, durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen, missglückt war, bot Cäsar zur Vernichtung des von ihm auf das Erbitterteste gehassten Volkes die ganz unverhältnismässige Kriegsmacht von neun Römischen Legionen auf, welche, in drei Columnen von gleicher Stärke getheilt, von drei verschiedenen Seiten einbrechen und in allen Richtungen das Land durchziehen sollten. Letzteres umfasste das heutige Gebiet von Jülich, einen Theil des Cölnischen, der Eifel und des Limburgischen. Zwar hatten die Eburonen noch keine Kriegsmannschaften zu einem Heere zusammengezogen; zwar befand sich auf ihrem

ganzen Gebiete keine Stadt, kein fester Platz, welcher sich selbst mit den Waffen zu schützen im Stande gewesen wäre, und das Römische Heer fand nur eine über das ganze Land zerstreute Menschenmasse; und doch sah Cäsar sich in einer peinlichen Lage. Die einzelnen Niederlassungen der Landesbewohner waren ganz den Terrainverhältnissen angepasst. Wo ein verstecktes Thal, eine waldige Stelle, ein schwer zugänglicher Sumpf einige Hoffnung auf Schutz und Sicherheit bot, hatte sich Jemand angesiedelt. Die Verbindungen zwischen diesen einzelnen Niederlassungen und überhaupt die ganze Oertlichkeit waren nur den Umwohnenden bekannt, und die durch die Waldungen führenden Wege konnten, da sie schmal und oft trügerisch waren, von keiner grösseren Anzahl gleichzeitig betreten werden. Der Geist der Vaterlandsliebe, das glühende Verlangen, die nationale Selbstständigkeit zu bewahren, durchdrang alle Bewohner. Nicht nur die gesammte Bevölkerung, sondern auch der ganze Boden des Landes war den Römern feindlich. Zur Besiegung und Vernichtung des Stammes hätte Cäsar sein Heer in viele einzelne Schaaren theilen und über den Raum des ganzen Gebietes dieses Stammes ausdehnen müssen. Wollte er aber seine Truppen zusammenhalten, so waren die Bewohner durch das Terrain vollkommen gesichert und zugleich im Stande, aus verborgenem Versteck jedem vom Hauptzuge abgekommenen Römer mit Erfolg aufzulauern⁵⁰⁶⁾. Jede der genannten beiden Alternativen erschien aber selbst Cäsar so bedenklich, dass er zu dem unedlen Auskunftsmittel schritt, für dies Mal andere Stämme zur Plünderung der Eburonengebiete unter Römischer Waffenschutze einzuladen, damit lieber Fremde als Römer dabei zu Grunde gehen möchten. Erst zwei Jahre darauf, als die Gallisch-Celtischen Stämme, zuspät die Schuld erkennend, die sie an sich selbst dadurch begangen, dass sie die Germanisch-Belgischen Stämme in ihren Kämpfen für nationale Unabhängigkeit nicht

506) *Erat . . . manus certa nulla, non oppidum, non praesidium, quod se armis defenderet; sed in omnes partes dispersa multitudo. Ubi cuique aut vallis abdita, aut locis silvestribus palus impedita, spem praesidii aut salutis aliquam offerebat, consederat. Haec loca vicinitatibus erant nota . . . silvae incertis occultisque itineribus confertos adire prohibebant. Si negotium confici, stirpemque hominum sceleratorum interfici vellet, . . . ut instituta ratio et consuetudo exercitus Romani postulabat, locus ipse erat praesidio barbaris, neque ex occulto insidiandi et dispersos circumveniendi singulis deerat audacia. — Caes. de bello Gall. VI. 34.*

unterstützt, sondern im Gegentheil zu ihrer Unterdrückung mitgewirkt hatten, sich endlich zu gemeinsamem Widerstande vereinigt, dagegen aber die blutigen Tage von Alesia ihr Schicksal unwiderruflich entschieden hatten, als nirgend ein Widerstand mehr möglich, und auch in den Germanisch-Belgischen Gauen die Blüthe des Landes im Kampfe gefallen, Städte, Dörfer und Fluren verödet waren, und der heldenmüthige Heerfürst der Eburonen im Dunkel des Ardennenwaldes Schutz gegen die von den Römern gedungenen Mörder suchen musste, erst dann wurde es Cäsar möglich, seinen Rachedurst gegen die Eburonen durch einen unter seiner persönlichen Führung, mit Befleckung seiner Ehre, vollzogenen Verwüstungszug zu sättigen. Nach seinem eigenen Geständniss glaubte er, seine Ehre erfordere, das Land von Einwohnern, Häusern und Thieren so zu entblößen, dass Ambiorix zu den Seinigen, wenn ja noch Einzelne davon übrig bleiben sollten, nicht zurückkehren könne⁵⁰⁷⁾, und so zogen denn die Römischen Legionen und die ausserdem noch dazu aufgebotenen Hilfsvölker, wie Cäsar selbst anführt, mordend, brandstiftend, plündernd und verwüstend nach allen Seiten hin durch die ganze unglückliche Landschaft⁵⁰⁸⁾, welche sich niemals unterworfen, sondern bis zum letzten Hauche gekämpft hatte.

Ausser einer derartigen, in der Verbindung der Vertheidigungsfähigkeit aller einzelnen Höfe ruhenden Wehrhaftigkeit der Germanischen Stämme sehen wir demnächst, wie dies späterhin besonders erörtert werden soll, die zum Schutze für die Heiligthümer des Landescultus und zur Bildung von Zufluchtsörtern für Familien und Habe ganzer Genossenschaften so wie zur Sicherstellung grösserer Terrainabschnitte im Interesse ganzer Gae angelegten Verschanzungen und die zur Bildung von Grenzwehren auf weite Strecken sich hinziehenden Walllinien und Gräben ganz eigentlich schon den Charakter wirklicher allgemeiner Landesfesten tragen.

507) ... *proximum suae dignitatis esse ducebat, adeo fines eius vastare civibus, aedificiis, pecore, ut odio suorum Ambioris, si quos fortuna fecisset reliquos, nullum reditum propter tantas calamitates haberet in civitatem.* — *Caes. de bello Gall. VIII. 24.*

508) *Cum in omnes partes finium Ambiorigis aut legiones aut auxilia dimisisset, atque omnia caedibus, incendiis, rapinis vastasset, magno numero hominum interfecto aut capto...* *Ibidem 25.*

5. Beschränkung des Waffenrechts im Bereiche der Staatspolitik.

So ausgedehnt, ja unbeschränkt nach vorstehender Entwicklung das Waffenrecht des freien Germanen auch war, so hatte doch die Germanische Staatspolitik auf eine sehr verständige Weise dasselbe in denjenigen Richtungen, in welchen seine Ausübung mit den Interessen der Gesamtheit collidiren konnte, angemessen beschränkt. Gleichwie die Frage über Krieg und Frieden als eine nationale angesehen wurde, und über solche nur durch die Gesamtheit des Volkes in offener Volksversammlung entschieden werden konnte, so wurde auch die freiwillige Theilnahme einzelner Stammesgenossen an solchen Kriegsereignissen, von welchen der Stamm selbst nicht berührt wurde, zu einer Stammesangelegenheit und von den Beschlüssen der Volksversammlung abhängig gemacht⁵⁰⁹⁾.

Entschloss sich bei auswärtigen Kriegsereignissen ein tapferer Gefolgschaftsführer zu freiwilligem Zuzuge und Leistung von Kriegshülfe, so hatte er dies in offener Volksversammlung auszusprechen, wonächst Diejenigen, welche in Folge dieser Ankündigung an der Unternehmung Theil zu nehmen Willens waren, ihren Beitritt ebenfalls in der offenen Volksversammlung zu erklären verpflichtet waren. Hatte die Versammlung ihren Beifall zu erkennen gegeben, so wurde diese Kriegsfolge in einem solchen Unternehmen, obgleich sie als eine nationale nicht anzusehen war, doch in moralischer Beziehung ganz so wie eine nationale behandelt. Durch die Zustimmung der Volksversammlung hatte sie eine nationale Weihe erhalten, und wer, der in der offenen Versammlung erklärten Bereitwilligkeit entgegen, späterhin die Folge nicht leistete, wurde als ein Verräther und Ausreisser betrachtet, der keinen Glauben mehr fand⁵¹⁰⁾.

509) Zwei merkwürdige diesen Gegenstand betreffende gesetzliche Bestimmungen sind uns durch die Altfriesischen Gesetze aufbewahrt geblieben und werden in dem später folgenden Abschnitt über die Gefolgschaften noch näher berührt werden.

510) *Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore; qui sequi velint, profiteantur: consergunt ii, qui et causam et hominem probant, eumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine collaudantur: qui ex iis secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque iis rerum postea fides abrogatur. — Caes. de bello Gall. VI. 23.*

Da die Volksversammlung am besten im Stande war, zu erwägen, ob und welche politische Gefahren der Gesammtheit aus der Theilnahme einer Zahl ihrer Genossen an fremden Kriegsereignissen erwachsen konnten, so wurde demgemäss einerseits auf wirksame Weise ein Missbrauch oder unvorsichtiger Gebrauch des Waffenrechts im Bereiche solcher Kriegszwecke, welche der Gesammtheit fern lagen, verhütet, andererseits aber in Zeiten thatenlosen Friedens den ruhmbegehrigen Führern und der thatendurstigen Jugend ein legaler Weg eröffnet, die Gefahren der Schlacht aufzusuchen und sich, ausser Ruhm und Beute, auch diejenige Kriegserfahrung anzueignen⁵¹¹⁾, welche den Interessen des eigenen Stammes wieder zu Gute kam, wenn letzterer solche in Anspruch zu nehmen späterhin Veranlassung erhielt.

Der ganze Stamm nahm Theil an dem Ruhme, welchen tapfere und zahlreiche Gefolgschaften in dergleichen Kriegszügen bei benachbarten Völkerschaften erwarben, und zwar in dem Maasse, dass, wie Tacitus versichert, meistens der blosse Ruhm solcher tapferen Gefolgschaften demnächst schon hinreichte, Kriege zu beseitigen⁵¹²⁾. Dass aber nicht bloss zum Zuzuge ganzer Gefolgschaftsschaaren, sondern selbst zum Eintritt des einzelnen Stammesgenossen in fremden Kriegsdienst die Erlaubniss der Gesammtheit des Stammes nöthig war, sehen wir aus den Angaben des Tacitus über die Berufung des Italicus, des Neffen Armin's, zum Könige der Cherusker.

Als dem Throncandidate von den Gegnern dieser Massregel die Schande vorgehalten wurde, der Sohn eines Vaters zu sein, welcher im Römischen Heere gegen das Vaterland gekämpft habe, beantwortete die Partei des Italicus diesen Vorwurf mit der Erklärung: der Vater könne dem Sohne nicht um deshalb zur Schande gereichen, dass er die Treue gegen die Römer, zu der er sich mit Wissen und Willen der Ger-

511) *Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultra eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt; quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt, magnamque comitatum non nisi vi belloque tueare. — Tac. Germ. 14.*

512) *Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. Expetuntur enim legationibus, et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant. — Tac. Germ. 13.*

manen verpflichtet, niemals verletzt habe⁵¹³⁾; woraus hervorgeht, dass, nachdem die Genehmigung des Volkstammes zum Eintritt in fremden Kriegsdienst einmal ertheilt war, eine Zurückberufung selbst dann nicht stattfand, wenn ein Krieg mit dem betreffenden Staate ausbrach.

513) *Nec patrem rubori, quod fidem adversus Romanos, volentibus Germanis, sumptam, numquam omisisset. . . Tac. ann. XI. 17.*
